

Vollzugshilfe

Landschafts- und Naturschutzgesetz und Abgeltungsverordnung für die Bezirke und Gemeinden

April 2021

Inhalt

1	Einleitung	3
<u>1.1</u>	<u>Kontakte</u>	<u>3</u>
<u>1.2</u>	<u>Rechtsgrundlagen Natur- und Landschaftsschutz, Beitragswesen</u>	<u>3</u>
2	Zuständigkeiten im Natur- und Landschaftsschutz im Kanton Schwyz	4
<u>2.1</u>	<u>Grundsätzliches</u>	<u>4</u>
<u>2.2</u>	<u>Biotop von nationaler Bedeutung</u>	<u>4</u>
<u>2.3</u>	<u>Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung</u>	<u>4</u>
3	Schutzzinstrumente	5
4	Beitragssystem für Naturschutzzonen	6
<u>4.1</u>	<u>Bewirtschaftungsbeiträge</u>	<u>6</u>
<u>4.1.1</u>	<u>Streue- und Trockenstandorte</u>	<u>6</u>
<u>4.1.2</u>	<u>Beiträge für weitere Elemente der traditionellen Kulturlandschaft</u>	<u>8</u>
<u>4.1.3</u>	<u>Ausserordentliche Pflegebeiträge</u>	<u>8</u>
<u>4.2</u>	<u>Abgeltungen</u>	<u>9</u>
<u>4.3</u>	<u>Bundesbeiträge</u>	<u>10</u>
5	Landwirtschaftliche Beiträge	11
6	Kumulation von Landwirtschafts- und Naturschutzbeiträgen	12
7	Berechnungsbeispiele für Standard-Fälle	13
<u>7.1</u>	<u>Naturschutzbewirtschaftungsbeitrag</u>	<u>13</u>
<u>7.2</u>	<u>Abgeltung</u>	<u>13</u>
8	Administration der kommunalen Beitragszahlungen	14
9	Bewirtschaftungskontrollen	15
10	Anhang	15

1 Einleitung

Die vorliegende Vollzugshilfe dient als Grundlage für den Naturschutzvollzug in den Bezirken und Gemeinden des Kantons Schwyz. Sie beleuchtet die Zuständigkeiten im Natur- und Landschaftsschutz, zeigt mögliche Schutzmassnahmen auf, orientiert über das kantonale Beitragssystem sowie über die Landwirtschaftsbeiträge des Bundes und gibt Hinweise zum Vorgehen bei den Vertragsabschlüssen und bei der Administration der jährlichen Beitragszahlungen.

1.1 Kontakte

Auskünfte zum Natur- und Landschaftsschutz können beim Amt für Wald und Natur (Fachbereich Natur und Landschaft) eingeholt werden:

- Annemarie Sandor, Tel. 041 819 18 50 / 079 356 43 83, Leitung Fachbereich Natur und Landschaft
- Philipp Bünter, Tel. 041 819 18 51 / 079 473 66 71, Gebietsbetreuung für Altendorf, Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Vorderthal, Wangen und Wollerau.
- Ursula Immoos, Tel. 041 819 18 52 / 079 435 04 90, Gebietsbetreuung für Arth, Küssnacht, Gersau, Lauerz, Rothenthurm, Sattel, Steinen und Steinerberg.
- Matthias Kaiser, Tel. 041 819 18 53 / 079 517 61 67, Gebietsbetreuung für Alpthal, Illgau, Ingenbohl, Morschach, Muotathal, Oberiberg, Riemenstalden, Schwyz und Unteriberg.
- Mariella Zimmermann, Tel. 041 819 18 54 / 079 469 98 56, Beurteilung Baugesuche.
- Roman Roth, Tel 041 819 18 55 / 079 568 49 41, Vertragsmutation, Beitragsadministration.

1.2 Rechtsgrundlagen Natur- und Landschaftsschutz, Beitragswesen

- Bund:**
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451);
 - Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1);
 - Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13);
 - Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung, SR 912.1).
- Kanton:**
- Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz vom 24. September 1992 (Landschafts- und Naturschutzgesetz, LSG, SRSZ 721.110);
 - Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge vom 9. Dezember 1992 (Abgeltungsverordnung, SRSZ 721.111);
 - Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG, SRSZ 312.100);
 - Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. Oktober 2004 (LG-VV, SRSZ 312.111).

2 Zuständigkeiten im Natur- und Landschaftsschutz im Kanton Schwyz

Grundlage: Landschafts- und Naturschutzgesetz § 4 ff.

2.1 Grundsätzliches

Das kantonale Landschafts- und Naturschutzgesetz regelt die Zuständigkeiten im Natur- und Landschaftsschutz im Kanton Schwyz:

- Der **Kanton** ist in der Regel für Biotop von nationaler Bedeutung zuständig. Ausserdem sorgt er für den ökologischen Ausgleich auf eigenen Grundstücken oder bei eigenen Bautätigkeiten.
- Die **Gemeinden** sind in der Regel für die Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung zuständig und sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auf ihrem Gemeindegebiet (Art. 18b Abs. 2 NHG: Feldgehölze, Hecken, Uferbestockungen oder andere naturnahe Vegetation in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen).

2.2 Biotop von nationaler Bedeutung

Die Biotop von nationaler Bedeutung werden vom Bund bezeichnet. Der Kanton informiert die Bezirke und Gemeinden darüber. Der Kanton trifft die nötigen Schutzmassnahmen für diese Objekte und zahlt die Beiträge für den schutzzielgemässen Unterhalt.

Dies gilt für folgende Biotop:

- Hochmoore von nationaler Bedeutung
- Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- Auengebiete von nationaler Bedeutung
- Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung

2.3 Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung

Die Gemeinden erstellen ein Inventar der schutzwürdigen Natur- und Landschaftsobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung (kommunale Natur- und Landschaftsinventare). Im Rahmen der kommunalen Schutzzonenplanung werden gestützt auf dieses Inventar die **kommunalen Schutzobjekte** bezeichnet. Dabei werden die Schutzziele definiert. Die Gemeinden sorgen für den Schutz und Unterhalt dieser Objekte indem sie die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen, Beiträge für den Unterhalt auszahlen und Bewirtschaftungskontrollen durchführen. Ausserdem überprüfen sie die Vereinbarkeit von Baugesuchen mit den Schutzziele im Rahmen von Baubewilligungsverfahren.

Im Gefährdungsfall sind die Gemeinden neben den kommunalen Schutzobjekten auch für die Erhaltung der nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG schutzwürdigen Lebensräume verantwortlich, z. B. Riedgebiete, Hecken und Feldgehölze, Trockenrasen etc. Hinweise auf diese Lebensräume finden sich im kommunalen Natur- und Landschaftsinventar. Lässt sich eine Beeinträchtigung nicht vermeiden, hat die Gemeinde gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG zu gewährleisten, dass für den bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz der Schutzobjekte gesorgt wird.

3 Schutzinstrumente

Folgende Schutzinstrumente stehen gemäss § 5 Landschafts- und Naturschutzgesetz zur Verfügung:

- verwaltungsrechtliche Verträge
- Schutzverordnungen
- selbständige Nutzungspläne mit zugehörigen Vorschriften
- Ausscheiden von Schutzzonen und Einzelschutzobjekten in den Zonenplänen mit zugehörigen Vorschriften im Baureglement
- Erwerb von dringlichen Rechten durch Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen nach Art. 730 ff. ZGB
- Schutzverfügungen
- Erwerb und Widmung von Grundstücken

Das **Umweltdepartement** erstellt in der Regel Schutzverordnungen mit Schutzplänen (Nutzungspläne) für grosse Schutzgebiete wie beispielsweise die Moorlandschaft Rothenthurm oder die Moorlandschaft Frauenwinkel. Die Pflege von kleineren Schutzobjekten wie Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung sichert es mit verwaltungsrechtlichen Verträgen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern.

Die **Gemeinden** verfügen in der Regel über einen Schutzzonenplan mit zugehörigen Vorschriften im Baureglement oder in einer kommunalen Schutzverordnung. Ausserdem schliessen sie verwaltungsrechtliche Verträge mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern ab (siehe Mustervertrag im Anhang). In diesen Verträgen werden die für die Erhaltung der Schutzobjekte erforderlichen Pflegemassnahmen festgelegt. Bei sachgemässer Bewirtschaftung haben die Bewirtschafter Anspruch auf Abgeltungen oder Bewirtschaftungsbeiträge gemäss dem kantonalen Naturschutzbeitragssystem. Diese Beiträge werden ebenfalls in den Verträgen festgelegt. Hinweise zu den erforderlichen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen finden sich im kommunalen Natur- und Landschaftsinventar. Bei Problemen oder Unsicherheiten in Zusammenhang mit der vertraglichen Umsetzung wird der Beizug einer Fachperson (Bsp. Ökobüro) oder des Fachbereichs Natur und Landschaft empfohlen.

Nachstehend sind die wichtigsten Biotoptypen und die in der Regel schutzzielgerechte landwirtschaftliche Nutzung aufgeführt:

<u>Biotoptyp</u>	<u>Landwirtschaftliche Nutzung (in der Regel)</u>
Hochmoor, Übergangsmoor	→ keine landwirtschaftliche Nutzung, gelegentliche Entbuschung
Flachmoor, Riedwiese	→ Streunutzung
Beweidetes Flachmoor	→ extensive Bewirtschaftung
Riedheuweise (Linde Streu)	→ Streunutzung mit frühzeitigem Schnitt
Trockenstandort, Magerwiese	→ extensive Wieslandnutzung
Wiese mit Riedarten	→ wenig intensive Wieslandnutzung

4 Beitragssystem für Naturschutzzonen

Grundlagen: Landschafts- und Naturschutzgesetz, Abgeltungsverordnung

Das im Folgenden vorgestellte Beitragssystem gilt für kantonale und kommunale Schutzobjekte. Die Naturschutzbeiträge werden an die Bewirtschafter der Schutzobjekte für die schutzzielkonforme Bewirtschaftung ausgerichtet. Um Naturschutzbeiträge auszahlen zu können, muss die Fläche oder das Schutzobjekt gemäss dem kommunalen Schutzreglement und den in einem Vertrag geregelten Pflegevorschriften genutzt werden (siehe Mustervertrag im Anhang). Im Folgenden werden die einzelnen Beitragsarten des Naturschutzbeitragssystems näher erläutert.

4.1 Bewirtschaftungsbeiträge

Bewirtschaftungsbeiträge werden den beitragsberechtigten Bewirtschaftern gestützt auf §§ 13 -15 Landschafts- und Naturschutzgesetz ausgerichtet. Beitragsberechtigt sind gemäss § 13 Abs. 3 nur Personen, welche das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften.

4.1.1 Streue- und Trockenstandorte

Voraussetzungen für Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte:

Um Naturschutzbeiträge zusätzlich zu den landwirtschaftlichen Beiträgen auszahlen zu können, muss mindestens eine der folgenden naturschützerischen Zusatzleistungen vereinbart werden (ohne Anrechnung als Bonusbeitrag):

- Meldepflichtiger, schutzzielgemässer Grabenunterhalt bei Feuchtstandorten gemäss dem Merkblatt „Hinweise für den Grabenunterhalt in Moor- und Riedgebieten“ (Anhang);
- Mahd mit Balkenmäher oder mit Sense;
- alternierendes Stehenlassen auf 10-20% der Fläche;
- ganzjähriges Weideverbot auf Trockenstandorten;
- gestaffelter Schnitt gemäss Vertrag oder späterer Schnitt als gemäss DZV.

Die Bewirtschaftungsbeiträge für Streuflächen und Trockenstandorte setzen sich gestützt auf § 4 Abgeltungsverordnung aus einem Grundbeitrag (nur im Sömmerungsgebiet) oder einem Zuschlag falls nicht DZV berechtigt und Bonusbeiträgen für zusätzlich erbrachte naturschützerische Leistungen zusammen (Fr./Are/Jahr):

Grundbeiträge

		Talzone	Hügelzone	Bergzone 1 und 2	Bergzone 3 und 4	Sömmerungs- gebiet
Mähnutzung (ohne Weide)		-.--	-.--	-.--	-.--	10.--
Weidenutzung		-.--	-.--	-.--	-.--	3.50
Wenn kein Anspruch auf Biodiversitätsbeiträge nach DZV besteht, werden folgende Zuschläge ausbezahlt:	<i>Extensivwiese</i>	15.--	12.--	7.--	5.50	-.--
	<i>Streufläche</i>	20.--	17.--	12.--	9.50	-.--
	<i>Extensivweide</i>	4.50	4.50	4.50	4.50	-.--

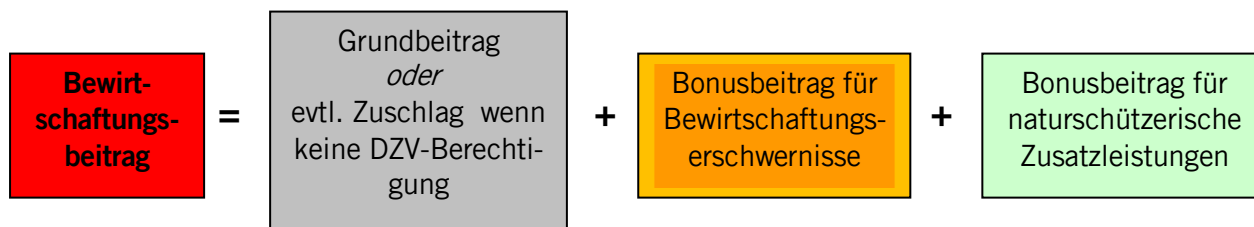
Bonusbeiträge für naturschützerische Zusatzleistungen

Mahd mit Balkenmäher	1.--
Mahd mit Sense	3.--
Alternierendes Stehenlassen auf 10-20% der Fläche oder gestaffelter Schnitt gemäss Vertrag	1.--
Zusätzliche Mahd gemäss Vertrag (Problempflanzenbekämpfung)	5.--
Pflegeschnitt auf beweideten Flächen, mit selektivem Stehenlassen von Einzelsträuchern und Einzelbäumen gemäss Vertrag	3.--
2 Wochen späterer Schnittzeitpunkt als gemäss DZV	1.--
4 Wochen späterer Schnittzeitpunkt als gemäss DZV	4.--

Bonusbeiträge für Bewirtschaftungs-erschwer-nisse

Naturräumliche Erschwernisse (Einzelsträucher, Bäume, Steine/Felsbrocken, Nässe, erschwerende Kleintopografie)	
Leichte	0.50
Mittlere	1.--
Grosse	2.--
Sehr grosse	5.--
Maschinelle Erschliessung (Zufahrt mit Transporter)	
Eingeschränkt	1.--
Teilweise nicht möglich	2.--
Nicht möglich	5.--

Der Bewirtschaftungsbeitrag berechnet sich somit wie folgt:



4.1.2 Beiträge für weitere Elemente der traditionellen Kulturlandschaft

Gestützt auf § 5 Abgeltungsverordnung können auch für weitere typische Elemente der traditionellen Kulturlandschaft jährliche Pflegebeiträge ausgerichtet werden (zusätzlich zu allfälligen Biodiversitätsbeiträgen nach DZV):

- Hecken, Feld- und Ufergehölze mit extensiv genutztem Krautsaum (3 m breit) Fr. 50.-- pro Are
- Hecken, Feld- und Ufergehölze ohne Krautsaum Fr. 20.-- pro Are
- Gepflegte Trockensteinmauern mit extensiv genutztem Krautsaum (3 m breit) Fr. 50.-- pro Are
- Gepflegte Trockensteinmauern ohne Krautsaum Fr. 40.-- pro Are
- Obstgärten mit Qualität II sowie Verzicht auf die Verwendung von Insektiziden Fr. 60.-- pro Baum
- Übrige Obstgärten und einzelnstehende Hochstamm-Feldobstbäume Fr. 20.-- pro Baum
- landschaftsprägende Einzelbäume Fr. 20.-- pro Baum

4.1.3 Ausserordentliche Pflegebeiträge

Gestützt auf § 17 Landschafts- und Naturschutzgesetz können für ausserordentliche Pflegemassnahmen in kommunalen Schutzzonen sowie für Artenschutzmassnahmen einmalige Beiträge ausgerichtet werden (Entschädigung nach Aufwand, z.B. ART-Tarif).

- Beispiele:
- Entbuschungsarbeiten in Mooren
 - Pflanzung oder Pflege von Hecken
 - Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume
 - Wiederherstellung von Trockensteinmauern
 - Signalisation von Schutzobjekten
 - Abzäunungen nicht beweideter Naturschutzflächen

Naturschutzbeiträge für Abzäunungen

Richtpreise für die Entschädigung von naturschützerisch bedingten Abzäunungen gemäss Anhang II der Abgeltungsverordnung (Fr./m²):

Art der Abzäunung	Neuerstellung	Versetzten bestehender Zäune	Zaununterhalt pro Jahr
Zweireihiger Drahtzaun mit Holzpfosten	8.--	4.--	1.50
Einreihiger Drahtzaun mit Holzpfosten	6.--	3.--	1.50
Einreihiger Elektrodrahtzaun mit Holzpfosten	5.--	2.50	1.50
Einreihiger Elektrodrahtzaun mit Kunststoffpfosten	2.50	1.--	1.--
Zweireihiger Lattenzaun mit Holzpfosten und Brettern	10.--	7.--	2.--

4.2 Abgeltungen

Beitragsberechtigten Bewirtschaftern können gestützt auf §§ 10 - 12 des Landschafts- und Naturschutzgesetz Abgeltungen für den Ertragsausfall (bei Pufferzonen und Rückführungen) ausgerichtet werden. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach dem Ausmass der Ertragseinbusse, wobei die Beiträge nach der Landwirtschaftsgesetzgebung zu berücksichtigen sind. Die Abgeltung wird gemäss den im Anhang I der Abgeltungsverordnung aufgeführten Richtpreisen berechnet. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die nachstehenden Richtpreise gelten nur im Regelfall. Besonderen Verhältnissen ist angemessene Rechnung zu tragen (Beizug von Fachleuten für die Berechnung der Abgeltung).
- Allfällige landwirtschaftliche Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe I nach DZV sind bei der Ermittlung der Einkommensdifferenz anzurechnen.
- Bei Rückführungen wird empfohlen, die Abgeltung vertraglich auf einen Zeitraum von 8 bis maximal 25 Jahren zu beschränken und nach erfolgter Rückführung auf Bewirtschaftungsbeiträge (siehe Kapitel 4.1) umzustellen.

Richtpreise zur Berechnung von Abgeltungen gemäss Anhang I der Abgeltungsverordnung:

Zone	Bisherige Nutzung	Künftige Nutzung	Ertragseinbusse Fr./Are/Jahr
Talgebiet, Hügelzone	Ackerbau	Wiesen extensiv	28.--
		Streuf Flächen	36.--
	Wiesen intensiv	Wiesen extensiv	24.--
		Streuf Flächen	32.--
	Wiesen wenig intensiv	Wiesen extensiv	10.--
		Streuf Flächen	18.--
	Wiesen extensiv Streuf Flächen	7.-- 4.--	
Bergzonen 1 und 2	Wiesen intensiv	Wiesen extensiv	25.--
		Streuf Flächen	36.--
	Wiesen wenig intensiv	Wiesen extensiv	12.--
		Streuf Flächen	23.--
	Wiesen extensiv Streuf Flächen	Streuf Flächen	10.--
		Nutzungsverzicht	3.--
Bergzonen 3 und 4	Wiesen intensiv	Wiesen extensiv	21.--
		Streuf Flächen	30.--
	Wiesen wenig intensiv	Wiesen extensiv	9.--
		Streuf Flächen	18.--
	Wiesen extensiv Streuf Flächen	Streuf Flächen	8.--
		Nutzungsverzicht	2.--
Sömmerungsgebiet	Wiesen intensiv	Wiesen extensiv	17.--
		Streuf Flächen	24.--
	Wiesen wenig intensiv	Wiesen extensiv	7.--
		Streuf Flächen	14.--
	Wiesen extensiv Streuf Flächen	Streuf Flächen	3.--
		Nutzungsverzicht	2.--

4.3 Bundesbeiträge

Gestützt auf die Programmvereinbarung Naturschutz 2020–2024 zwischen Bund (BAFU) und Kanton kann der Bund die Schutz- und Pflegemassnahmen der Gemeinden mit Bundesbeiträgen unterstützen. Der Bundesbeitrag beträgt 36% der Summe der Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen für Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung. Ausserordentliche Pflegemassnahmen können auf Gesuch hin mit Bundesbeiträgen unterstützt werden. Diese sind vorgängig beim Fachbereich Natur und Landschaft einzureichen.

5 Landwirtschaftliche Beiträge

Für die Biodiversitätsförderung auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und teilweise im Sömmerungsgebiet gelten die Ansätze gemäss DZV Anhang 7. Auskünfte über aktuelle Beitragssätze, Auflagen und weitere Bestimmungen sowie über die Zonenzuteilung¹ finden sich in der DZV oder können beim Amt für Landwirtschaft eingeholt werden.

Allg. Voraussetzungen für die Auszahlung von Beiträgen nach DZV:

- Direktzahlungsberechtigung des Landwirtschaftsbetriebes (Art. 3 bis 10 DZV);
- Ökologischer Leistungsnachweis muss erfüllt sein (Art. 11-25 DZV), u.a.

Spezifische Voraussetzungen für die Auszahlung von Biodiversitätsbeiträgen:

- Qualitätsstufe I: Art. 58 und Anhang 4 DZV
- Qualitätsstufe II: Art. 59 und Anhang 4 DZV
- Vernetzungsbeiträge: Art. 61 ff und Anhang 4 DZV
- Die Höhe der Qualitätsbeiträge kann der DZV Anhang 7 Ziffer 3 entnommen werden.

Voraussetzungen für die Auszahlung von Landschaftsqualitätsbeiträgen:

- Voraussetzungen Landschaftsqualitätsbeiträge: Art. 63 ff und Anhang 4 DZV
- Die beitragsberechtigten Massnahmen und die Höhe der Landschaftsqualitätsbeiträge können auf der Homepage des Amtes für Landwirtschaft (www.sz.ch/landwirtschaft) eingesehen werden.

¹ Die Zonen und Gebiete auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind in der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung (SR 912.1) geregelt.

6 Kumulation von Landwirtschafts- und Naturschutzbeiträgen

Die Landwirtschafts- und die Naturschutzbeiträge werden kumuliert ausbezahlt. Das heisst, die Naturschutzbeiträge nach Abgeltungsverordnung werden, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, zusätzlich zu den landwirtschaftlichen Beiträgen nach DZV ausgerichtet (§ 18 Landschafts- und Naturschutzgesetz). In kantonalen und kommunalen Schutzzonen können demzufolge sechs verschiedene Beitragstypen ausgerichtet werden:

Landwirtschaftliche Beiträge

- Beiträge für Biodiversitätsförderflächen **Qualitätsstufe I**
- Beiträge für Biodiversitätsförderflächen **Qualitätsstufe II**
- Beiträge für die **Vernetzung** von Biodiversitätsförderflächen
- **Landschaftsqualitätsbeiträge**

Naturschutzbeiträge (Abgeltungsverordnung)

- **Bewirtschaftungsbeiträge** für Pflegeleistungen in Naturschutzobjekten, Bewirtschaftungerschwernisse und naturschützerische Zusatzleistungen in Naturschutzobjekten;
- **Abgeltungen** für naturschützerisch bedingte Ertragsausfälle.

<u>Bewirtschaftungsbeiträge</u> Ansätze gemäss § 4 Abgeltungsverordnung	<i>oder</i>	<u>Abgeltungen</u> Ansätze gemäss vertraglicher Vereinbarung (Grundlage: Anhang Abgeltungsverordnung)
<u>Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe I</u> Ansätze gemäss Anh. 7 Ziffer 3, DZV	<i>oder</i>	<u>Zuschläge:</u> Wenn kein Anspruch auf Beiträge nach DZV besteht werden Zuschläge nach § 4 Abgeltungsverordnung ausbezahlt.
<u>Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe II</u> Ansätze gemäss Anh. 7 Ziffer 3, DZV		
<u>Vernetzungsbeiträge:</u> Ansätze gemäss Anh. 7 Ziffer 3, DZV		
<u>Landschaftsqualitätsbeiträge:</u> Ansätze gemäss regionalem Landschaftsqualitätsprojekt		

7 Berechnungsbeispiele für Standard-Fälle

7.1 Naturschutzbewirtschaftungsbeitrag

Beispiel a)

Bewirtschafter Franz Beispiel hat mit der Gemeinde auf einer Streufläche im Talgebiet eine Beibehaltung der Streunutzung vereinbart. Er benutzt dafür den Balkenmäher und lässt alternierend 10-20% der Streue stehen:

Grundbeitrag	Fr. 0.--
Balkenmäher (Voraussetzung für Bewirtschaftungsbeitrag nach AbgVO)	Fr. 0.--
10-20% stehen lassen	<u>Fr. 1.--</u>
<i>Bonusbeitrag naturschützerische Zusatzleistungen</i>	<i>Fr. 1.--</i>
Mittlere naturräumliche Erschwernisse	Fr. 1.--
Maschinelle Erschliessung teilweise nicht möglich	<u>Fr. 2.--</u>
<i>Bonusbeitrag für Bewirtschaftungerschwernisse</i>	<i>Fr. 3.--</i>
Naturschutzbeitrag total	Fr. 4.--/Are/Jahr

Dazu kommen vom Amt für Landwirtschaft Fr. 18.-- Biodiversitätsbeitrag Q I DZV, Fr. 17.-- Biodiversitätsbeitrag Q II DZV und Fr. 10.-- Vernetzungsbeitrag DZV (wenn entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind).

Beispiel b)

Bewirtschafter Toni Exemplarisch hat mit der Gemeinde auf einer extensiv genutzten Wiese in der Bergzone 3 die Beibehaltung der Nutzung vereinbart. Er mäht die Fläche erst ab dem 1. August und macht keine Herbstweide. Toni Exemplarisch ist über 65 Jahre alt und deshalb nicht mehr DZV-berechtigt:

Beitrag	Fr. 0.--
Zuschlag weil nicht DZV-berechtigt	<u>Fr. 5.50</u>
<i>Netto-Grundbeitrag</i>	<i>Fr. 5.50</i>
Ganzjähriges Weideverbot (Voraussetzung für Bewirtschaftungsbeitrag)	Fr. 0.--
2 Wochen späterer Schnitt als gemäss DZV	<u>Fr. 1.--</u>
<i>Bonusbeitrag naturschützerische Zusatzleistungen</i>	<i>Fr. 1.--</i>
Grosse naturräumliche Erschwernisse	Fr. 2.--
Maschinelle Erschliessung eingeschränkt	<u>Fr. 1.--</u>
<i>Bonusbeitrag für Bewirtschaftungerschwernisse</i>	<i>Fr. 3.--</i>
Naturschutzbeitrag total	Fr. 9.50/Are/Jahr

7.2 Abgeltung

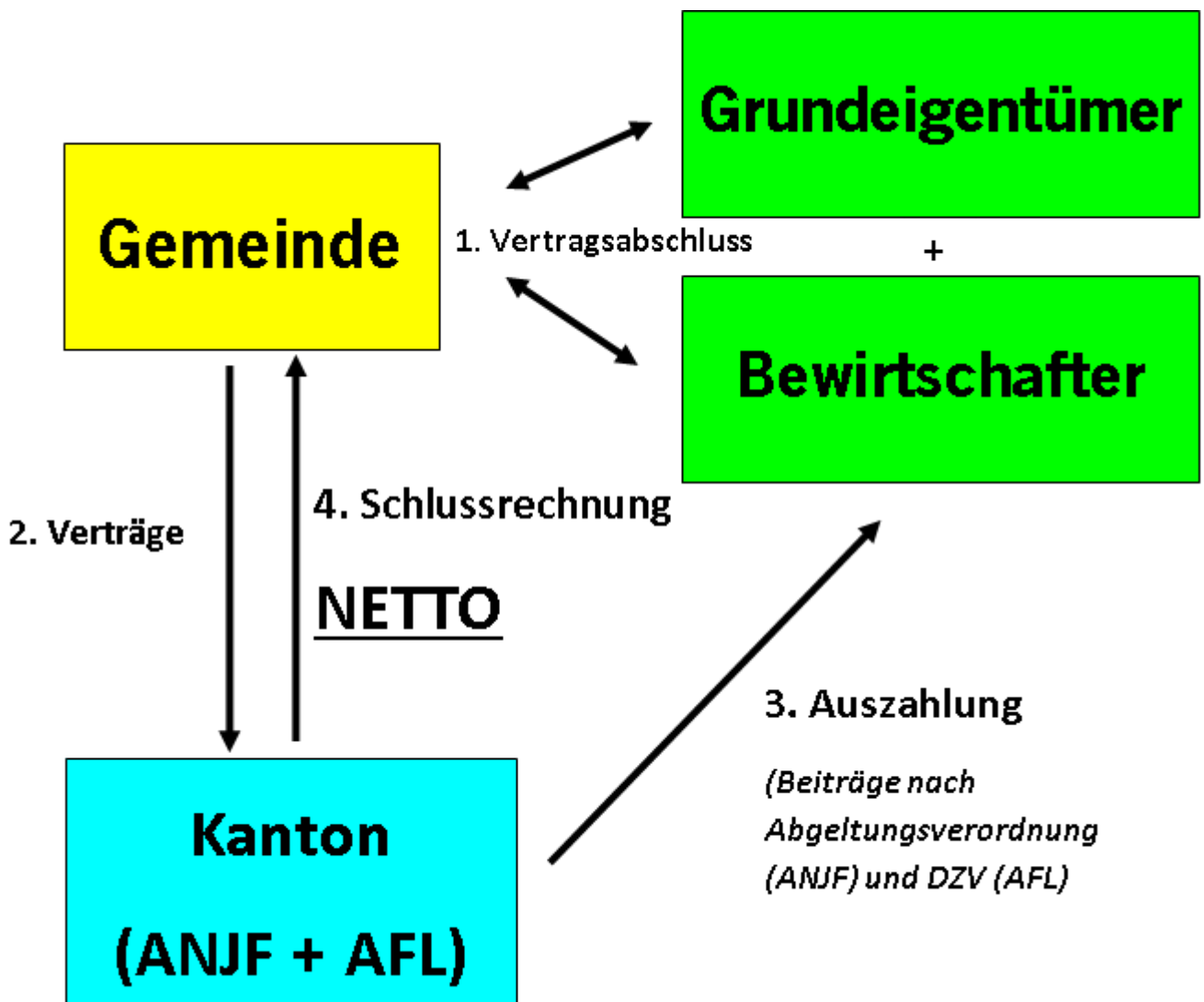
Bewirtschafter und DZV-Berechtigter Hansueli Muster hat mit der Gemeinde vertraglich vereinbart, dass er eine vorgängig intensiv genutzte Fläche in der Bergzone 2 neu einer extensiven Nutzung gemäss DZV zuführen wird. Diese verursacht eine Abgeltung während maximal 25 Jahren:

Richtpreis Abgeltung Wiesen intensiv zu Wiesen extensiv	Fr. 25.--
Biodiversitätsbeitrag nach DZV für Wiesen extensiv (QI)	- <u>Fr. 6.30</u> (werden durch AfL bezahlt)
Abgeltung total	Fr. 18.70/Are/Jahr

8 Administration der kommunalen Beitragszahlungen

Die Administration der Auszahlung der kommunalen Naturschutzbeiträge läuft, wenn der kantonale Fachbereich Natur und Landschaft im Auftrag der Gemeinden die jährlichen Auszahlungen durchführt (gemäss § 11 Absatz 2 Abgeltungsverordnung), wie folgt ab:

1. Die Gemeinde schliesst mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern von kommunalen Schutzzonen Verträge ab (Neuabschlüsse oder Mutationen).
2. Die Gemeinde schickt Kopien der unterzeichneten Verträge an den Fachbereich Natur und Landschaft. Die Gemeinde führt jährliche Bewirtschaftungskontrollen durch und meldet allfällige Verstösse bis spätestens Anfang Oktober dem Fachbereich Natur und Landschaft.
3. Jeweils Mitte November des Beitragsjahres veranlasst der kantonale Fachbereich Natur und Landschaft die Auszahlung der vereinbarten Naturschutzbeiträge an die Bewirtschafter (§ 16 Abs. 1 Landschafts- und Naturschutzgesetz). Gleichzeitig zahlt das Amt für Landwirtschaft die Biodiversitätsbeiträge nach Landwirtschaftsrecht aus.
4. Der Fachbereich Natur und Landschaft stellt der Gemeinde bis Ende Dezember die Nettobeträge (Summe der ausbezahlten Naturschutzbeiträge abzüglich der 20% Bundesbeiträge) sowie den Administrationszuschlag gemäss § 11 Abs. 3 Abgeltungsverordnung (5% der geleisteten Beitragszahlungen) gesamthaft in Rechnung.



9 Bewirtschaftungskontrollen

Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen und der Bestimmungen der Schutzverordnung ist jährlich zu kontrollieren. In kommunalen Schutzzonen obliegt diese Aufgabe den Gemeinden.

Es wird empfohlen, die Kontrollen jährlich kurz vor den vereinbarten Schnittzeitpunkten oder danach, zum Zeitpunkt des Ausbringens von Dünger/Gülle durchzuführen. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- flächendeckende Kontrollen in allen Schutzobjekten;
- periodische, stichprobenweise Kontrollen (z.B. in zwei- oder dreijährigem Turnus);
- Meldung durch die Bewirtschafter (Gemeinde verschickt Meldeblatt) und Stichproben.

Hinweis: Allfällige Verstöße haben Kürzungen der Naturschutzbeiträge nach Abgeltungsverordnung und Landwirtschaftsrecht zur Folge. Sie müssen deshalb bis Anfang Oktober dem Fachbereich Natur und Landschaft gemeldet werden.

10 Anhang

Mustervertrag

Hinweisblatt für den Grabenunterhalt (als Anhang zum Vertrag)

Muster-Vertrag

Naturschutzzonen der Gemeinde (Mustergemeinde)

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER BEWIRTSCHAFTUNGSVERTRAG

vom

zwischen Gemeinde
vertreten durch den Gemeinderat
.....
.....

und **als Bewirtschafter**
.....
.....

und **als Grundeigentümer**
.....
.....

Vertragsnummer
Naturschutzgebiet Nr. / Name /
Parzelle **KTN**

Gestützt auf die Schutzverordnung der Gemeinde vom, auf das Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz vom 24. September 1992 (SRSZ 721.110), auf die Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge vom 9. Dezember 1992 (SRSZ 721.111) sowie auf die Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13) vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Gegenstand des Vertrages

- a) Der Vertrag regelt die sachgerechte Bewirtschaftung der Naturschutzflächen, welche in der Parzellenübersicht und im Planausschnitt eingetragen sind. Der Planausschnitt² und die Beitragsberechnung (Anhang) sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages.
- b) Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter als Gegenleistung einen Bewirtschaftungsbeitrag und/oder eine Abgeltung.
- c) Soweit der Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der kommunalen Schutzverordnung, des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und des schweizerischen Obligationenrechts.

² Der Situationsplan soll die parzellenscharfe Abgrenzung des Vertragsgebietes und der einzelnen Teilflächen sowie weitere Informationen (bestehende Entwässerungsgräben, begehbare Wege etc.) enthalten; Masstab z.B. 1:5000.

2. Bewirtschaftungsbestimmungen

- a) Die Bewirtschaftung darf den charakteristischen Pflanzen- und Tierbestand weder durch Schnittzeitpunkt, Düngung, Entwässerung, Aufforstung noch durch andere Massnahmen beeinträchtigen.
- b) Die detaillierten Bewirtschaftungsbestimmungen sind in der folgenden Parzellenübersicht aufgeführt:³

<u>Teilfläche:</u>	Teilfläche 1 (Riedwiese)
<u>Landwirtschaftszone:</u>	Bergzone 3
<u>Bewirtschaftungsform:</u>	Streuenutzung
<u>Fläche im Naturschutzgebiet:</u>	43 Aren
<u>frühester erster Schnitt ab:</u>	1. September
<u>Düngung:</u>	Keine Düngung
<u>Beweidung:</u>	Keine Beweidung
<u>Grabenunterhalt:</u>	Ausführung gemäss Hinweisblatt für den Grabenunterhalt in Moor- und Riedgebieten (Anhang).
<u>Gehölzpflege:</u>	Randlich einwachsende Gehölze können jederzeit zurückgeschnitten werden.
<u>naturschützerische Zusatzleistung:</u>	Mahd mit dem Balkenmäher An jährlich wechselnden Standorten etwa 10-20% der Fläche stehen lassen

<u>Teilfläche:</u>	Teilfläche 2 (Heuwiese)
<u>Landwirtschaftszone:</u>	Bergzone 3
<u>Bewirtschaftungsform:</u>	Extensive Wieslandnutzung
<u>Fläche im Naturschutzgebiet:</u>	25 Aren
<u>frühester erster Schnitt ab:</u>	15. Juli
<u>Düngung:</u>	Keine Düngung
<u>Beweidung:</u>	Keine Beweidung
<u>Gehölzpflege:</u>	---
<u>naturschützerische Zusatzleistung:</u>	Mahd mit dem Balkenmäher

<u>Teilfläche:</u>	Teilfläche 3 (Pufferzone)
<u>Landwirtschaftszone:</u>	Bergzone 3
<u>Bewirtschaftungsform:</u>	Wieslandnutzung
<u>Fläche im Naturschutzgebiet:</u>	9 Aren
<u>frühester erster Schnitt ab:</u>	---
<u>Düngung:</u>	Keine Düngung
<u>Beweidung:</u>	Keine Beweidung
<u>Grabenunterhalt:</u>	---
<u>Gehölzpflege:</u>	---
<u>naturschützerische Zusatzleistung:</u>	---

³ Die hier genannten Zonen, Nutzungen und Bewirtschaftungsvorschriften sind als Beispiele zu verstehen.

3. Bewirtschaftungsbeiträge

Die Bewirtschaftungsbeiträge nach Abgeltungsverordnung werden zusätzlich zu den Biodiversitätsbeiträgen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung an den Bewirtschafter ausgerichtet.

Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragsberechnung (Anhang).

4. Abgeltung für den Ertragsausfall

Die Ausrichtung von Abgeltungen richtet sich nach den Vorgaben des Landschafts- und Naturschutzgesetz und der Abgeltungsverordnung.

Für die aus der Nutzungsbeschränkung für die Pufferzone⁴ (Teilfläche 3) entstehende Ertrags- einbusse entrichtet die Gemeinde während maximal Jahren eine jährliche Abgeltung.

Die Höhe der Abgeltung ergibt sich aus der Beitragsberechnung (Anhang).

5. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen erfolgt jährlich im November des Bewirtschaftungsjahres direkt an den Bewirtschafter.

Werden die Bewirtschaftungsvorschriften nicht eingehalten, kann der Beitrag gekürzt oder gestrichen werden.

Konnten die vorgesehenen Arbeiten gemäss den Bewirtschaftungsbestimmungen nicht ausgeführt werden, hat der Bewirtschafter dem Gemeinderat bis spätestens des betreffenden Jahres schriftlich Meldung zu erstatten.

6. Kontrolle und Zutrittsrecht

Die Kontrolle der Bewirtschaftung erfolgt durch die vom Gemeinderat bezeichneten Personen mit Ausweis. Sie sind berechtigt, die Vertragsparzellen im Rahmen der Kontrollen jederzeit zu betreten.

7. Ersatzvornahme

Unterbleibt die erforderliche extensive Bewirtschaftung und Pflege, ist die Gemeinde berechtigt, diese ersatzweise auf eigene Kosten selber oder durch Dritte ausführen zu lassen.

8. Vorbehalte

Weitergehende, verbindlich anwendbare öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bei Inkrafttreten neuer bzw. geänderter öffentlich-rechtlicher Vorschriften ist dieser Vertrag neu abzuschliessen.

Mit der vorstehenden Vereinbarung sind die Ansprüche des Bewirtschafters gemäss § 19 des Landschafts- und Naturschutzgesetz erfüllt. Er verzichtet deshalb auf weitergehende Forderungen gegenüber der Gemeinde.

⁴ Die Abgeltungen können auch für andere Nutzungsbeschränkungen wie Rückführungen oder Bewirtschaftungsverzicht (z.B. auf Hochmoorflächen) ausgerichtet werden.

8. Schlussbestimmung

Der Vertrag wird auf eine Dauer von 8 Jahren abgeschlossen. Er beginnt am und endet am Wird 3 Monate vor Vertragsende von keiner Partei gekündigt, so erneuert er sich jeweils stillschweigend für eine weitere Dauer von einem Jahr.

Bei einem Wechsel des Grundeigentümers oder des Bewirtschafters ist der Vertrag neu abzuschliessen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich daher, einen Wechsel bei der Gemeinde zu melden.

Dieser Vertrag wird zweifach, bei Pachtverhältnis dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar ist für die Vertragsparteien bestimmt.

(Mustergemeinde), den

Die Vertragsparteien:

Der Grundeigentümer:

Der Bewirtschafter:

Die Gemeinde:

Muster-Beitragsberechnung zum Vertrag vom

Berechnung der einzelnen Beiträge gemäss Abgeltungsverordnung (SRSZ 721.111)

Vertragsnummer: ...

Naturschutzgebiet: ...

Bewirtschafter: ...

Grundeigentümer: ...

...

...

Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen⁵

Parz. Nr./Gemeinde	LW Zone	Fläche	Bewirtschaftungsbeitrag			Abgeltungen für Ertragsausfall Ablaufjahr: 20...	Total
			Grundbeitrag Fr. pro Are	Erschwernisse Fr. pro Are	Zusatzleistungen Fr. pro Are		
100.1/Muster	53	43	0.00	3.00	2.00	0.00	215.00
100.2/Muster	53	25	0.00	2.00	1.00	0.00	75.00
				Abgeltung oder Bewirtschaftungsbeitrag der Parzelle resp. Teilparzelle			290.00
100.3/Muster	52	9	0.00	0.00	0.00	23.00	207.00
				Abgeltung oder Bewirtschaftungsbeitrag der Parzelle resp. Teilparzelle			207.00
Total Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen aller oben aufgeführten Parzellen resp. Teilparzellen							497.00

⁵ Diese Beitragsberechnung ist als Beispiel zu verstehen (mit Zahlen-Beispiel aus Ziffer 2 dieses Vertrages: Bewirtschaftungsvorschriften).

HINWEISE FÜR DEN GRABENUNTERHALT IN MOOR- UND RIEDGEBIETEN

Innerhalb von Hoch- und Flachmoorobjekten von nationaler Bedeutung dürfen keine Bodenveränderungen (dazu zählen auch neue Entwässerungsgräben) vorgenommen werden. Der Gebietswasserhaushalt muss erhalten bleiben und, soweit es der Moorregeneration dient, verbessert werden. Entwässerungsgräben dürfen, sofern sie mit dem Schutzziel gemäss Verordnung vereinbar sind, unterhalten werden. (Rechtsgrundlagen: Art. 78 Bundesverfassung, Art. 5 Abs. 1 Bst. e Hochmoorverordnung, Art. 5 Abs. 2 Bst. g Flachmoorverordnung)

Für Grabenunterhaltsarbeiten innerhalb von Moor- und Riedgebieten gelten folgende Grundsätze:

- Die Erstellung von neuen Entwässerungsgräben ist generell untersagt. In Spezialfällen kann das Umweltdepartement eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- In Hochmoorkernbereichen ist der Grabenunterhalt in der Regel zu unterlassen.
- Der Unterhalt bestehender Entwässerungsgräben von Hand ist erlaubt.
- Der maschinelle Unterhalt von bestehenden Entwässerungsgräben ist unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a) **Der maschinelle Grabenunterhalt ist meldepflichtig.**
Die Meldung an die Gemeinde hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen (schriftlich oder telefonisch).
 - b) Die Grabenunterhaltsarbeiten sind ausserhalb der Vegetationsperiode, das heisst im Zeitraum von Mitte September bis Mitte März auszuführen.
 - c) Die Aushubtiefe ist auf das notwendige Mass zu beschränken. Der Aushub bis auf den Mineralboden ist untersagt.
 - d) Die Gräben dürfen nicht verbreitert werden (maximale Breite i.d.R. ca. 40 - 60 cm).
 - e) Es dürfen keine grossen V-förmigen Gräben angelegt werden.
 - f) Der Grabenunterhalt soll in der Regel etappenweise erfolgen, das heisst jedes Jahr ein anderer Graben resp. ein anderer Grabenabschnitt.
 - g) Der Grabenaushub soll in der Regel abgeführt werden. Bei kleineren Gräben (Grabenbreite max. 40 cm) kann der Aushub auch entlang des Grabens angelegt werden (max. Verteilbreite = 1 m).

In speziellen Fällen und nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde kann der Abtransport von Grabenaushub aus dem Schutzgebiet mit einem einmaligen Beitrag entschädigt werden (§ 17 Landschafts- und Naturschutzgesetz, SRSZ 721.111).

Für eine schonende Ausführung der Grabenunterhaltsarbeiten danken wir Ihnen bestens.

Amt für Wald und Natur
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1184
6431 Schwyz
Telefon 041 819 18 35
Internet www.sz.ch/awn